

**Regelungen zum rechtssicheren Verhalten bei Fehlzeiten und
zur Umsetzung der Schulpflicht**
Merkblatt für Schüler, Eltern/Erziehungsberechtigte und Mitarbeiter der Schule

Verantwortlich für den Schulbesuch sind die Eltern.	Die Eltern/Erziehungsberechtigten sorgen für: <ul style="list-style-type: none"> • regelmäßigen Schulbesuch • pünktliches Erscheinen zum Unterricht.
Ihr Kind kann nicht zur Schule gehen?	am ersten Tag ab 07.30 Uhr bis 9.00 Uhr im Sekretariat der Schule anrufen (03471/684-600210)
Krankheit	zusätzlich zum Anruf (siehe oben): <ul style="list-style-type: none"> • bei einer Krankheitsdauer <u>bis zu fünf Unterrichtstagen</u> schriftliche Entschuldigung der Eltern (bei Rückkehr in die Schule, an den Klassenleiter). Hierfür können die Vordrucke auf den Seiten 125/126 des Schulplaners oder die Formblätter auf der Schulhomepage (Elternebene_Formulare) verwendet werden. • bei einer Krankheitsdauer <u>ab sechs Unterrichtstagen</u> ärztliches Attest (Vorlage zum sechsten Fehltag an den Klassenleiter) <p>Das Fehlen einer schriftlichen Entschuldigung bzw. des ärztlichen Attests führt zur Feststellung einer Schulpflichtverletzung (Folgen siehe „Fehlen ohne Entschuldigung“).</p>
sonstige Gründe (stundenweise)	z.B. Behördentermin Eine Entschuldigung der Fehlzeit setzt eine Bescheinigung der aufgesuchten Stelle voraus, sonst Schulpflichtverletzung.
Unterrichtsbefreiung aus wichtigem Grund	<ul style="list-style-type: none"> • schriftlich 4 bis 6 Wochen vor einem besonderen Anlass mit Begründung beim Klassenleiter beantragen <p>Ein Fehlen ohne genehmigten Antrag wird als Schulpflichtverletzung gewertet.</p>
Fehlen ohne Entschuldigung (Schulpflichtverletzung)	<p>Unentschuldigtes Fehlen stellt grundsätzlich eine Schulpflichtverletzung dar.</p> <p>Der Klassenleiter</p> <ul style="list-style-type: none"> - nimmt unverzüglich Kontakt mit den Eltern/Erziehungsberechtigten auf, - setzt bei andauerndem unentschuldigtem Fehlen die Bemühungen um Kontaktaufnahme während der ersten drei Tage fort (bei stundenweisem Fehlen nach drei Fehlstunden an zwei Unterrichtstagen), - dokumentiert die Bemühungen zur Abwendung der Schulpflichtverletzung und die pädagogischen Maßnahmen <i>im Erfassungsbogen (Anlage 2 des Runderlasses)</i>. <p>Kommt nach drei Unterrichtstagen kein Kontakt zustande, versendet die Schulleitung eine schriftliche Mitteilung an die Eltern/Erziehungsberechtigten. Dieses Schreiben enthält eine Einladung zum Gespräch und den Hinweis, dass unentschuldigtes Fernbleiben von der Schule als <u>Ordnungswidrigkeit</u> behandelt wird.</p> <p>Nach Versenden der schriftlichen Mitteilung setzt die Schule die pädagogische Lösungssuche fort. Bleibt die Mitteilung ohne Reaktion, meldet die Schulleitung den Fall an den Fachdienst Jugend und Familie des Salzlandkreises.</p>

